



Satzung des Golf- und Landclub Nordkirchen e.V.

Stand 13. Juli 2020

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Nordkirchen und trägt den Namen: "Golf- und Landclub Nordkirchen e.V.". Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdinghausen eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist es, durch planmäßige Pflege des Golfsports die Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern und insbesondere der Jugend die erzieherischen Werte des Sports zu vermitteln. Hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - auswärtige Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Mitglieder auf Zeit,
 - Ehrenmitglieder



- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (8) gehören.
- (3) Als jugendliche Mitglieder gelten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Jeweils mit Beginn des Jahres, in dem die Altersgrenze erreicht wird, wird die Mitgliedschaft in der jeweils nächsten Altersstufe fortgesetzt, d.h. mit dem 1.1. des Kalenderjahres in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, erfolgt die Übernahme als ordentliches Mitglied.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden in der Regel befristet, d.h. als Mitglied auf Zeit aufgenommen. Ihnen kann auf jeweiligen rechtzeitigen Antrag das Recht eingeräumt werden, zum Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich eine Person zu benennen, die für das Folgejahr die Mitgliedschaftsrechte ausübt.

- (5) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die in der Regel bereits über eine Vollmitgliedschaft in einem in- oder ausländischen Golfclub verfügen. Als auswärtige Mitglieder können auch Mitglieder geführt werden, deren ständiger Wohnsitz mehr als 100 km Luftlinie vom Golfplatzgelände entfernt ist.
- (6) Passive Mitglieder sind Personen, die nicht nur vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
- (7) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und auswärtige Mitglieder können als Mitglieder auf Zeit aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft auf Zeit soll jeweils für mindestens ein Kalenderjahr begründet werden. Aufnahmen im Rahmen einer Mitgliedschaft auf Zeit können auch wiederholt - längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren - erfolgen.

- (8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch Ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger oder ihre Anträge auf Zeitmitgliedschaft, die den gesamten Zeitraum bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres umfassen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Einstufungen in die unterschiedlichen Mitgliedschaften erfolgen jeweils für volle Kalenderjahre. Anträge und Erklärungen zur Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahreswechsel einzureichen.



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch Zeitablauf bei Mitgliedern auf Zeit,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - (e) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Beirat eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Beirat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
- (5) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind: 1. Verwarnung, 2. befristete Wettspielsperre, 3. befristetes Platzverbot. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten; die in Absatz 4 Satz 4 bis Satz 7 vorgesehene Regelung zur Anrufung des Beirats gilt entsprechend. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied in jedem Fall rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Die Befugnis des Vorstands zum Erlass einer Spiel- und Platzordnung sowie einer Wettspielordnung mit näheren Regelungen zum Spielbetrieb bleibt unberührt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) der Beirat.



§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

- (a) dem Präsidenten,
- (b) dem Vizepräsidenten,
- (c) dem Schatzmeister,
- (d) dem Spielführer und ggf.
- (e) bis zu vier weiteren Mitgliedern (z.B. Platzwart, Schriftführer, Jugendwart, Hauswart).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt Folgendes: Ist der Präsident verhindert, wird der Verein durch den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge: Wahl des Präsidenten, Wahl seines Stellvertreters, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Als gewählt gilt bei mehreren Bewerbern jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmenzahl erhielten, eine Stichwahl statt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer d es ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Der Vorstand kann bis dahin auch Regelungen über die kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds treffen. Bei Ausscheiden des Präsidenten und seines Stellvertreters hat alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die eine Ersatzwahl durchzuführen hat. Die Amtsdauer des zu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht gemäß dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Einzelheiten der Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

(6) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines angestellten Geschäftsführers / Managers bedienen sowie weitere Einstellungen vornehmen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.



- (7) Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Im Rahmen des §3 Nr. 26a ESTG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 9

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Vereins.
- (2) Er verwaltet die Kasse und hat für eine ordnungsgemäße Buchführung Sorge zu tragen. Er ist befugt, Beiträge und sonstige Leistungen einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen Rechnungsbericht sowie einen Haushaltsvoranschlag für das laufende Vereinsjahr. Der Vorstand kann ihm als Schatzmeister für seine Tätigkeit besondere, jeweils in einem Protokoll festzulegende Vollmacht erteilen.
- (3) Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen des Vereins darf er nur mit Gegenzeichnung durch ein anderes Vorstandsmitglied leisten, es sei denn, der Vorstand hat Vollmacht erteilt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl des Vorstands;
 - (e) Wahl des Beirats;
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorgelegt;
 - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 4 Abs. 8).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen (Poststempel) durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder Email-Schreiben an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Aushang im Clubhaus einzuberufen. Die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die Einberufung einer Mitgliederversammlung gilt als gewahrt, wenn unter Wahrung der vorgenannten Fristen ein entsprechender Aushang im Clubhaus rechtzeitig erfolgt; sie gelten darüber hinaus dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder Email-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.



- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied als Leiter der Versammlung bestimmt die Form der Abstimmung. Wahlen und Beschlüsse sind geheim durchzuführen bzw. zu fassen, wenn zehn vom Hundert der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (7) Soweit in dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Ergänzung oder Änderung der Satzung sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens fünfzig ordentliche Mitglieder die Einberufung verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Angelegenheiten nebst Begründung an den Vorstand zu richten. Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Einladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen zu wahren. Der Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist eine schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels bei dem zuständigen Gericht erforderlich.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten; der Vorstand kann den Beirat anhören und dessen Empfehlung herbeiführen.

Der Beirat entscheidet darüber hinaus in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung.



- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die dem Verein mindestens seit 5 Jahren als ordentliche Mitglieder angehört haben. Beiratsmitglieder können nicht zugleich dem Vorstand angehören. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so gilt § 8 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Beschlussfassung des Beirats regelt eine Geschäftsordnung.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- (2) Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Dieser Ausschuss muss aus mindestens drei Personen bestehen. Ihm wird zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihm durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine direkte Wiederwahl soll möglichst vermieden werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Belege, Jahresabschlüsse und der Buchführung des Vereins. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein.

§ 14

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) (a) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag, jedoch keine Investitionsumlage.
(b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er den Beirat und die Mitgliederversammlung dazu angehört hat.
(c) Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, wird vom Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Investitionsvorhaben nach Anhörung des Beirats festgesetzt.
- (2) (a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Auf Wunsch kann der Jahresbeitrag auch in monatlichen Raten entrichtet werden.



- (b) Die Höhe des Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag für die Mitgliedergruppen durch den Vorstand verschieden festzusetzen. Innerhalb der Gruppen sollen die Mitglieder gleichbehandelt werden. Familienermäßigungen können jedoch gewährt werden. Der Jahresbeitrag für diejenigen ordentlichen Mitglieder, die in der Zeit nach dem 01.01.2013 als neue Mitglieder in den Verein neu eintreten, kann nach einem Vorschlag des Vorstandes, der zuvor den Beirat angehört hat, unterschiedlich (höher) festgelegt werden.
 - (c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Umlagen dürfen der Höhe nach den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen. Verzehrumlagen dürfen der Höhe nach 1/5 des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds nicht übersteigen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

§ 15

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- (a) Richtlinien zum Datenschutz. Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den GLC Nordkirchen und dem Deutschen Golfverband e. V.
 - (b) Spiel- und Platzordnung
 - (c) Beitragsordnung, soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderungen der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16

Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Es fällt in diesen Fällen

- (a) an den Deutschen Golf Verband e. V., Wiesbaden, zur Förderung des Jugendsports, sofern der Deutsche Golf Verband e.V. im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung über "steuerbegünstigte Zwecke" gilt,



- (b) eine andere Körperschaft, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung verfolgt, wobei Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Anhörung und Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden dürfen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie der Beschluss über eine Änderung des bisherigen Zwecks ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens 3 Wochen, höchstens 2 Monate später, eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich beschließt.

§ 17

Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht,
 - (a) für Unfälle oder Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - (b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen und / oder beschädigten Gegenstände.
- (2) Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Golf- und Landclubs Nordkirchen e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2020 beschlossen.